

Nr. 62.

Herzoglich Loosische Verordnung wegen der Jagd,
vom 3. Sept. 1803.

Wegen der Jagd wird hiemit gesetzt:

§. 1.

Die Verordnung vom 10ten Februar 1792 ist bis auf folgende Ausnahmen hiermit erneuert, und deshalb von Kanzeln abermals zu verkündigen.

§. 2.

Die Strafe des Jagens, Nachstellens oder Fangens ohne Recht ist mit Ausnahme des §. 4 besonders benannten Falls außer dem Schadenersatz und Verlust des Jagdgeräths auf fünf Thaler oder achtägige Haft ermäßigt.

§. 3.

Alle Jagdschilder und Pässe des würdigen Domkapitels zu Münster und dessen Mitglieder sind hier zu Land erloschen.

§. 4.

Wer sich derselben ferner bedient, hat, außer dem Schadenersatz und Verlust des Jagdgeräths mit fünfzig Thalern zu büßen.

§. 5.

Herzogliche Beamte, Land- und andere Gerichte, Vögte, Führer und Bauerichter haben genau darüber zu halten, und die Frevel gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 6.

Deshalb soll Gegenwärtiges gehörig verkündigt werden.
Rheina am 3. September 1803.

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina Wollbeck.

tc. tc.

Nr. 63.

Rüge-Verordnung
für die beyden Fürstlich Salmischen gemeinschaftlichen
Aemter Ahaus und Bochoht, vom 18. Febr. 1804.

Um die herrschaftlichen Waldungen nach und nach wieder in bessern Stand zu bringen, die den Untertanen und Güterbesitzern in dießseit-

gem Territorio zuständigen Wälder, Büsche und Gehölze nach Thunlichkeit vor Beschädigungen zu schützen, die auf Eigenbrünnen oder in Erbpacht gegebenen Gütern befindlichen Büsche und Holz-Anlagen, Eichen-Buchen- und Tannen-Kämme nicht noch länger den Verwüstungen und eingerissenen Mißbräuchen Preis zu geben, auch den Jagd- und Fischerey-Excessen nach Möglichkeit zu steuern, hat man von Landesherrenschaftswegen zu Beförderung der für das gemeine Wohl zu besorgenden Holz-cultur und deren bessern Aufnahme einen Forstmeister und zwey Oberförster, wie auch mehrere Unterförster und sonstige Kuffeher bestellt, sofort fürstlicher Regierung aufgetragen, mit Erneuerung der bereits vorhandenen im vormaligen Münsterlande erlassenen Forst- und Jagd-Edicten, in soweit solche noch anwendbar, folgende Rüge-Verordnung zu Seidermanns Nachachtung zu erlassen und zu verkündigen:

§. 1.

Gleichwie die bishero zur Thaidigung der Wald- Holz- Jagd- und Fischereyfrevel bestandenen Fiscalischen besonderen Klagen und Untersuchungen aufgehoben werden, und von nun an aufhören sollen. Also wird hiermit verordnet, daß vor den ordentlichen Landesherlichen Gerichten erster Instanz alle viertel Jahre ein besonderes Rüge-Gericht gehalten, und damit den 11. April 1804 der Anfang gemacht, solches aber im July für das zweyte Mal eröffnet, und in Folge von drey zu drey Monaten ohnaußgesetzt immer mit dem Anfang eines Monatses continuirt werden solle.

§. 2.

In diesem Rüge-Gerichte werden alle Wald- Weid- Holz- Jagd- und Fischereyfrevel vor dem ordentlichen Richter oder Vogt eines jeden Amtes, die in seinem Amtsbezirke befindlichen derartigen Frevel untersucht, und bestraft. Die Untersuchung und Bestrafung der Frevel, welche von fremden oder Ausländern im dießseitigen Territorio verübt worden, wird also auch in dem Gerichtsbezirke vorgenommen, wo der Frevel begangen worden ist; Wes Endes solcher fremde oder unter einer andern Jurisdiction stehende Freveler per requisitoriales auf den zu bestimmenden Rüge-tag wenigstens 8 Tage zuvor gehörig zu citiren ist. Es ist mithin der Gerichtsbezirk, worin ein dergleichen Vergehen sich ereignet hat, jedesmal das competente Forum, und die Vorladung der Freveler so wie auch die Veytreibung der Gerichts- Strafe- Untersuchungs- oder Entschädigungs-Gebühren geschieht per requisitoriales, wenn Freveler außer dem Gerichtsbezirke wohnen, worin der Frevel begangen und gethaidiget ward.

§. 3.

Wey diesem Rüge-Gerichte, welches von dem Richter oder Vogt mit Zugiehung des verpflichteten Actuarii in loco seiner gewöhnlichen Gerichtsstube abgehalten wird, kann auch der Forstmeister beyßen, und er hat bey Untersuchung des Frevels und Bestimmung der Strafe ein Votum consultativum. Weil bey den Rüge-Gerichten der Forstmeister von Zeit zu Zeit gegenwärtig seyn soll, so können solche nicht zu gleicher Zeit oder auf einem Tage in jedem Viertel Jahre abgehalten wer-

den; der Forstmeister hat sich dahero mit jedem Richter und Vogt bey jedem Vierteljährigen Rüge-Gerichte über Bestimmung der hiein schätzlichen Tagesfahrt jedesmahl 14 Tage zuvor freundschaftlich zu be-nehmen, damit sowohl die dabey erforderlichen Förster, Denuntianten und Kläger, wie nicht weniger die Frevler 8 Tage zuvor durch das Gericht davon benachrichtiget und respective vorgeladen werden können.

Die Gegenwart des Försters, in dessen Bezirk der Frevel verübt worden, ist bey solchen Rüge-Gerichts-Tage absolut nothwendig; die übrigen Aufseher aber sind dabey nicht alle erforderlich, es seye dann, daß der Richter nach Beschaffenheit der Umständen die Gegenwart der Angeber und Kläger bey etwaig zu vermuthendem oder sich ergebenden Widerspruch des Frevlers in Ansehung des bestraglichen Excesses zur geschwind- und leichteren Ueberzeugung durch verbällisches Zuziehen und Aufstretten für rathsam erachtete, und solche dabey erscheinen zu müssen, beordnete.

§. 4.

Um die Frevel bald nach der That untersuchen zu können, auch um die Frevler desto geschwinder und leichter zur verdienten Strafe ihres Vergehens zu bringen, sind nicht nur die vierteljährigen Rüge-Gerichtstage bestimmt, sondern es wird auch hierdurch weiter verordnet, daß zu Abschneidung aller Weitläufigkeiten bey der Untersuchung und Bestrafung selbst, auch deren leichtern Beförderung, die Oberförster, Unterförster, Wögte, Landrenter und Hatzhierer, welchen die Wachsamkeit und Aufsicht über die herrschaftlichen, auch Gemeinde- und Privat-Waldungen, Büsche, Gehölzer, Jagden und Fischereyen anvertrauet oder übertragen ist, besonders angeheissen sind:

a) Jeden Frevler, den sie bey Holz- Wald- Jagd- und Fischerey-Vergehens betreten, sogleich, wenn es möglich ist, auf der Stelle zu pfänden, Ihm Geschütz, Art, Beil, Gewehr, Netz, zc. hinweg zu nehmen, auch benöthigten Falls, besonders wenn er ein Ausländer ist, Fuhrten und Vieh zu arretiren.

b) Seinen Vor- und Zunahmen auch Wohnort bestimmt zu anno- tiren.

c) Den durch Frevel geschehenen Schaden hat der Oberförster, wenn er ihn selbst entdeckt hat, mit allen begleitenden Umständen auf der Stelle sogleich zu beschätzen, und pflichtmäßig abzuschatzen, gleich wie er auch solche Abschätzung und Besichtigung unverweilt vornimmt, sobald Ihm davon die Nachricht oder Anzeige vom Vogten, Unterförster, Landrenter oder Hatzhierer auch einem sonst beschädigten Denuntianten zu- gekommen ist.

d) Und dies alles ist sogleich am nemlichen Tage der Betretung aufzuschreiben.

Die Förster müssen dieses bey den von Ihnen entdeckten auch angezeigten Frevlen nach beygehendem Formular sub Lit. A. annotiren, so- dann an den competenten Richter wenigstens 10 Tage vor dem bestimmten Rüge-Gerichtstage diese Anzeige einliefern und sicher einsenden, damit der Richter die Frevler in Zeiten gehörig vorladen könne.

§. 5.

Entdeckt aber der Unterförster, Vogt, Landrenter oder Hatzhierer den Frevler, und kann des Frevlers habhaft werden; so nimmt er zwar die Pfändung und Auszeichnung desselben vor, zeigt aber alles dieses dem Förster sogleich an, damit dieser das Ganze in seinem Rüge-Manual annotire, und die Abschätzung des Schadens unverweilt vornehme; dann nur auf Schadens-Taxationen der Förster kann der Richter und Forstmeister bestimmen und zuverlässig erkennen, übrigens aber haben die Ober- und Unterförster, Wögte, Hatzhierer und Landrenter mit Bemerkung des Tags, Orts und Gegenstands auch der Person alle Ihnen vorgekommenen Frev-vel ebenmäßig in ihre Mannalia einzutragen, und davon dem Richter zehn Tage vor dem Rüge-Gerichtstage den getrennen Auszug einzuliefern.

§. 6.

Sollten sich jedoch nach solchen 10 Tagen noch Fälle ereignen, welche bey diesem abzuhaltendem Rüge-Gerichtstage mit Vorladung des Frevlers sogleich könnten vorgenommen und untersucht werden; so sind solche dem Manual noch besonders nachzutragen und dem Richter auch Förster wissend zu machen, damit dieselbe annoch die benöthigten Verfügungen zur Vornahme auf diesem Rüge-Gerichtstage treffen können, sonsten aber, wo die Frist zu kurz ist, und kein außerordentlicher wichtiger Fall vorliegt, muß solche Untersuch- und Bestrafung bis zum nächstgetage des nächstkommenden Quartals, ausgesetzt werden.

§. 7.

Der Richter hat die vermöge Citation in Termino erschienene De- nuntianten in Gegenwart des Försters auf dessen oder anderer Unterför- sters zc. Landrenter, gemachte Anzeige summarisch mit ihren etwaigen Einwendungen und Entschuldigungen, auch Erklärungen überhaupt ad Protocollum zu vernehmen (weßwegen ein eigenes Rüge-Gerichtsproto- coll zu führen ist) sofort über den Befund, ob der Denuntiant schuldig oder nicht schuldig, dann über Schaden, Strafe und Kosten nach der hierunter §. 8. folgenden genaueren Schadens-Bestimmung zu er- kennen, dieses rechtliche Erkenntnis in dem Protocoll einzuschreiben, dann nach beendigtem Rüge-Gerichte spätestens innerhalb 8 Tagen dem Amts- Rentmeister nach anliegenden Formular Lit. B. zur Beitreibung des er- kannten Geld-Ansatzes an Strafe und Entschädigung einen Auszug und einen gleichmäßigen der Fürstlichen Regierung in ebenmäßiger Zeit zur Uebersicht zuzustellen; so wie sich auch der dabey gewesene Förster den abgetheilten Schadens-Erfas, die Strafe, und das Pfändungs-Geld notirt.

§. 8.

Die Schadensbestimmung geschieht nach folgenden Taxen in Markgeld:

1. In Betref des Weidens, Laube- Heiden- und Pflagerhöhlens.

Rthl. Schll.

a) Für ein Stück Pferd, oder Rindvieh in einem jungen Schlage, der zu Wuthen, oder Eichen angelegt ist, und aus Stock-Ausschlag besteht

Rthlr. Schll.

b) Von jedem Pferde oder Stück Rindviehe in einem jungen Schlage, der zu Birken oder Kadelholz angelegt ist	—	20
c) Von einem solchen Stück Vieh in einem jungen Tellen Eichen- oder Büchen Kamp, welcher mit Saamen angelegt ist	1	14
d) Von einer Geise in einer solchen Anlage ohne Unterschied	—	14
e) Von einem jeden Schaafe in einem solchen	—	7
f) Von einem Schwein	—	12
g) Von einem Last Gras in einem Schlag	—	10
h) Von einem Last grünen Laub und Keste oder Gipfel	—	20
i) Für das Heide- und Plaggenmähen in denen Gehölzern mit einer Fuhr	1	—
k) Ohne Fuhr	—	14
l) Für Laubsammeln in denen Gehölzern, wenn es bloß getragen worden	—	7
m) Wenn es mit einem Wagen oder Karren gehohlet worden	1	14
n) Für verbotenes Eichen- oder Büchelnlesen	1	14
o) Für angelegtes Feuer im Wald bey den Weiden	1	—
p) Für verbotenes Fahren im Wald, oder einen verbotenen Weg	1	—

II. Bestimmung des Schadens durch Holz-Diebstahl.

A) a) Bey Eichen — Für ein Schneid-Kloß von 1 1/2 Schuhe dick und bis 10 Schuhe lang werden ersetzt	2	—
Für eins von 10 Schuhe	2	14
Für jeden weitem Schuhe von 11 bis 13 in die Länge	4	14
14 Schll. also bis 15 Schuhe	4	14
Für einen Schneidstamme à 1 1/2 Schuhe dick und zwischen 15 bis 20 Schuhe lang	6	—
Für einen solchen bis 25 Schuhe lang	8	—
Für einen solchen bis 30 Schuhe lang	10	—
Für einen solchen bis 35 Schuhe lang	12	—
Für einen bis 40 Schuhe lang	15	—
b) Für ein Schneid-Kloß à 2 Schuhe dick unter 10 Schuhe lang	4	—
Für einen Schneidstamm zwischen 10 bis 15 Schuhe lang	5	14
Für einen Schneidstamm von 15 bis 20 Schuhe lang	7	—
Für einen bis 25 Schuhe lang	9	—
Für einen bis 30 Schuhe lang	12	—
Für einen bis 35 Schuhe lang	15	—
Für einen bis 40 Schuhe lang	18	—
und von da an für jeden weitem Schuhe 1 Rthlr.		
c) Für einen Schneid-Kloß von 2 1/2 Schuhe dick aber unter 10 Schuhe lang	6	—

Rthlr. Schll.

Für einen solchen dicken Stamm zwischen 10 bis 15 Schuhe lang	8	—
Für einen von 15 bis 20 Schuhe lang	10	—
Für einen von 20 bis 25 Schuhe lang	13	—
Für einen von 25 bis 30 Schuhe lang	16	—
Für einen bis 35 Schuhe	20	—
Für einen bis 40 Schuhe	25	—
und von da an für jeden weitem Schuhe 1 1/2 Rthlr.		
d) Für einen Schneid-Kloß à 3 Schuhe dick und unter 10 Schuhe lang	9	—
Für einen von 10 Schuhe lang bis 15 Schuhe	13	—
Für jeden weitem Schuhe von da an 2 Rthlr.		
Für eine schwellenmäßige Eiche der laufende Schuhe	—	6
Für eine Petten oder Balkenmäßige Eiche der laufende Schuhe	—	6
Für eine Sparrenmäßige Eiche der laufende Schuhe	—	2
Dies nämlich gilt von ähnlichen qualitäten bey Buchen, nur		
B) daß bey jeder Sorte der Aufschlag des Schadens um 1/3tel geringer als bey denen Eichen seyn soll.		
Für ein Fuder oder Wagen voll Gipsel durrer Buchen und Eichenholz, wo Scheide und Prügel durch einander sind	3	—
Für ein Fuder oder Wagen voll dito gesundes	4	—
Für einen Wagen voll junger wachsbaren Buchen	5	—
Für ein Fuder oder Wagen voll Birken- Linden- Erlen- Aspen und Tannenholz	2	14
Für ein Fuder oder Wagen voll Schindel- Wagner- oder anderes Kuchholz	6	—
Für einen Schlitten oder Schubkarren voll abgehauenes grünes Kuchholz	—	12
Für eine junge Buche in der Eiche einer Langwied oder Wiefbaums	—	14
Für einen jeden Last Holz, der getragen wird, und auf unerlaubten Plätzen gehohlet worden, wenn solches von wüchsigem Holz ist	—	12
Wenn es aber von abgängig oder abständigem Holz war	—	6
Für einen Last Birken zu Besen	—	8
Für einen Wagen voll Laub in einem haubaren Wald	1	14
Für einen Wagen voll Laub in einem jungen Stangenwald	2	—
Für einen Bind-Keitel	—	4
Für eine Leiter-Baumstange	—	8
Für eine Reichstange	—	10
Für ein Stückholz zu einer Arte	—	18
Für das Oberholz von denen Vorwärts bemerklichen Eichen- und Buchenstämmen, wenn solches auch entkom-		

Rthlr. Schll.

men, kann der Schaden taxirt werden zu 1 bis 2 Rthlr. nach Verhältniß des Stammes.

Außer diesem ist aber der übrige Schaden durch das Fahren sowohl als abhauen deren Bäumen, welcher am Unterwuchs und an denen nebengestandenen Bäumen sich ereignete, besonders nach Gelegenheit der Lage und dem Ermessen des Försters zu taxiren und pflichtmäßig in Anschlag zu bringen. Eben so muß nach dem Ermessen des Försters der weitere Schaden taxirt werden, welcher durch Abgipfeln der Bäumen oder durch das Beschädigen mittels deren Wägen an der Rinde deren Bäumen im Wald und am Gehölz entstanden ist.

Dann aber für ein Gebund Bohnenstangen, wenn solche von Eichen- oder sonst gutem Holz
Wenn aber solche von weichem Holz sind

1	—
—	14

§. 9.

Wenn von einem Frevler das Holz zwar gehauen, aber noch nicht von der Stelle gebracht worden ist, oder noch zum Theil im Wald vorgefunden wird, so kann dessen Werth an dem erkannten Schadens-Erfasse vom Richter zc. bestimmt und abgezogen werden; jedoch ist die Strafe nach dem ganzen Schadens-Anschlage und als wenn das Holz zc. schon wirklich verbracht worden wäre, anzuschlagen.

§. 10.

Außer der nach vorstehender Taxation des Schadens, welcher dem Gutsherrn, oder Eigenthümer des Waldes, Gebüsches oder Zuschlags von dem Frevler zu entrichten und zu vergüten ist, ist aber die zuerkennende herrschaftliche Strafe, der Frevler seye einheimisch oder auswärts, für den ersten Betretungsfall, bey Weid- und Waldfrevel ohne Ausnahme das Doppelte von dem Tarate des Schadens-Erfasses; wenn der Schaden oder Frevel bey Tag verübt worden ist; wäre er aber bey Nachtzeit verübt worden, so ist die Strafe das dreifache jenes tarati. Wenn also der Frevel bey Tage wegen des Schadens à 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. Strafe nach sich zöge, so ist die Strafe wegen des zur Nachtzeit verübten Frevels 3 Rthlr. Bey dem

2ten Weid- oder Holzfrevel bey Tag, ist die Geldstrafe der Anfaß der ersten Geldstrafe mit zusatz der Hälfte desselben, und wo er bey Nachtzeit verübt worden, ist solcher das Doppelte dieser zweymaligen Geldstrafe. Wenn demnach bey dem wiederholten Frevel bey Tag die Strafe 3 Rthlr. ausmachte, so macht der zweymalige Frevel bey Nacht 6 Rthlr.

3ten. Bey einem drittmaligen Weid- oder Holzfrevel, der bey Tage verübt worden, ist die Strafe das Doppelte des zweymaligen Frevels, und wäre solcher bey Nacht verübt worden, so ist sie das doppelte der auf den drittmaligen Frevel bey Tage gesetzten Strafe; also wer für einen Reichthaler Schaden gethan hat, und zum drittenmal bey Tage als ein Holzfrevler ertappt worden ist, müßte 6 Rthlr. bezahlen,

wäre aber der Frevel bey Nachtzeit verübt worden, so wäre diese drittmalige Strafe 12 Rthlr.

Sollte sich aber jemand so weit vergehen daß er zum Viertenmal als ein Weid- oder Wald-Frevler angetroffen oder dieser sonst überführt würde, so wäre er als ein incorrigibler Holz-Dieb und Frevler anzusehen, und wörens er es im Vermögen hat, nicht nur zum Schadens-Erfasse und Bezahlung der auf den drittmaligen Frevel bestimmten höchsten Geldstrafe zu condemniren, sondern auch solcher Vorfall fürstlicher Regierung sogleich anzuzeigen; wo sodann außer der schon gedachten Geldstrafe derselbe entweder zu einer Leibes-constitutions-mäßigen Tracht Schläge, oder öffentlichen Schanz-Arbeit, auch Stellung an den Pranger oder Schandpfahl und Tragung eines Holzes, worauf Strafe der Holzdiebe und Waldfrevler geschrieben, auch zu sonst angemessener willkürlichen empfindlichen Leibes-Strafe condemnirt; imgleichen dem Befund nach des Landes verwiesen, oder zum auswärtigen Kriegs-Dienste gegeben werden soll.

§. 11.

Nebst dem Schadens-Erfasse und vorbemerkten Geldstrafen sind aber auch diejenigen welche es im Vermögen haben, zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, als für die Citation, etwaige Requisitoriales, das abgehaltene Protocol und die Erkenntniß zusammen bey geringfügigen Gegenständen auf 1 Rthlr. 14 Schll. bey beträchtlicheren aber und wo die Verhandlungen weiltäufig ausfallen ad 2 Rthlr. 14 Schll. für das Nüge-Gericht inclusive des Forstmeisters und Försters zu condemniren; überdies erhält der Denunciant für seine Pfandung 4 Schillinge, und dagegen wird das Pfand, wenn es mehr werth ist, nach bezahlten Schaden, Straf- und Kosten dem Frevler zurückgegeben. Hätte aber ein überwiesener Frevler nichts im Vermögen, um bey dem erstzweyt- auch drittmaligen Falle Schaden, Kosten und Strafe berichtigen zu können, so soll derselbe nach Verhältniß des Vergehens zum Abverdienen durch Arbeiten im Wald oder an andern schicklichen Plätzen, wo jede Tagarbeit zu 6 Schll. angeschlagen wird, entweder angehalten, oder wo er dieses nicht erfüllt, mit einer gemäßigten Prügel- oder Thurm-Strafe belegt werden. Wenn der condemnirte Frevler so viel im Vermögen hat, als zu Bezahlung des Schadens, der Strafe und Kosten erforderlich ist, so treibet der Richter diese Kosten sogleich executivisch bey.

§. 12.

Der Denunciant erhält von der verwirkten und andictirten Geldstrafe den vierten Theil. Der Schadens-Erfasse aber wird dem Eigenthümer des Waldes oder Busches zugetheilt und die drey Viertel der Strafe bleiben in herrschaftliche Rentey zu verrechnen. In jenen Fällen aber, wo wegen gänzlicher Unvermögenheit derer Frevler Schadens- und Geldausfaß durch Execution nicht erhalten werden kann, tritt die in §. 11. antec. bestimmte Verfügungsart ein, wobey zugleich verordnet wird, daß in diesen Fällen der dem Förster und Denuncianten gebührende Strafanteil aus der herrschaftlichen Cassa ersetzt werden muß.

§. 13.

Sollte ein Förster, Unterförster, Bogt, Führer oder Hattschierer und Landrenter so pflichtvergessen seyn, daß er selbst in Wald-Weid- oder Holz- auch Jagd- und Fischereyfrevel betreten, angezeigt und überwiesen werden würde, als zu welcher Beweisführung jeder Unterthan zugelassen, und jeder getreue Unterthan zur desfalligen Obacht auch Anzeige aufgefordert wird, welcher sich getrauet, damit auszukommen; so soll die desfallige Anzeige bey der fürstlichen Regierung mündlich oder schriftlich gemacht werden, wodann dem Denuncianten die Verschweigung seines Namens zugesichert, und sogar wenn das Vergehen bey der richterlichen Untersuchung für erwiesen erkannt wird, dem Anbringer eine Belohnung zu Theil werden solle; und wird solchen falls der pflichtvergeßens Uebertreter mit einer sechsfachen Geldstrafe sammt Schadens- und Kostenersatz, bey einem erwiesenen zweymaligen beratigen Vergehen aber ohne Rücksicht mit Cassation von seiner Stelle nebst Schadensersatz und Untersuchungskosten bestraft werden.

§. 14.

In Fällen, wo vom Forstmeister, Ober- oder Unterförster, oder einem andern Aufseher des Waldes und der Polizey bey Betretung des Frevels, (seye Er ein Wald- Holz- Jagd- oder Fischereyfreveler) ein Pfand genommen worden ist, und solches nebst der ordentlich verfaßten Anzeige dem Richter vorgelegt wird, soll der Frevel ohne weiters des Vergehens für überwiesen angesehen werden.

§. 15.

Hat der Förster, Unterförster, Bogt, Landrenter oder Hattschierer aber kein Pfand erhalten können, so muß er vor dem Rüge-Gericht die gemachte Anzeige in Gegenwart des Frevels bey seinem geleisteten Dienst-eid bekräftigen; sodann hat die Anzeige vollen Glauben und Beweis. Nur allein in dem Falle, daß der denunciirte Frevel sich zu einem klaren Gegenbeweis erbidet, daß er nicht der Frevel gewesen, und man sich an seiner Person geirrt habe, soll der Richter diese Einwendung summarisch außer dem Rüge-Gerichtstage verhandeln und dann entscheiden.

§. 16.

Wenn der betroffene denunciirte und durch das Rüge-Gericht behörig vorgeladene Freveler an dem bestimmten Rüge-Gerichtstage unehorsamlich nicht erscheint, auch sich nicht wegen legitimer Impedimenten entschuldigen läßt, so wird derselbe für eingeständig und schuldig erkannt, somit in Kosten- Schadensersatz, auch Strafe condemnirt. Hätte aber derselbe wegen wirklicher Ehehaften nicht erscheinen können, sich jedoch desfalls behörig entschuldigen lassen, so ist er auf den nächsten Rüge-Gerichtstag vorzuladen, und bey alsdann etwaig abermaligen Ausbleiben wird in Contumaciam wider ihn verfahren. Sollte der Ausländer aber, welcher bereits durch requisitoriales citirt worden, an dem bestimmten Tage doch nicht erscheinen, und sich auch nicht wegen etwaigen legitimen Impedimenten entschuldigen lassen, so ist im Wege Rechtens in Contumaciam gegen ihn zu verfahren, sofort auf Schaden,

Strafe und Kosten gegen ihn zu erkennen; und ist entweder per requisitoriales bey dessen vorgesezter Obzigkeit die Execution dieser Erkenntniß in subsidium Juris ac Justitiae gegen denselben zu gestatten, oder aber derselbe im Betretungsfalle auf diesseitigem Territorio zu gefänglichen Haft zu bringen, und so lange darinnen zu belassen, bis die Contumacial-Erkennniß vollzogen seyn wird. Dieses muß jedoch in dem oben Lit. B. vorgeschriebenen Rüge-Register sub Rubro. Anmerkungen annotirt werden.

§. 17.

In dem hiervor bestimmten Schadensersatz und Straf-Geldern, auch den eventualiter Surrogirten Arbeits- und körperlichen Züchtigungen, wenn solche einmal von den Richtern, Vografen oder der fürstlichen Regierung erkannt sind, kann nicht anderst als unmittelbar durch gnädigste Landesherrschaft selbst einiger Nachlaß oder Nachsicht gestattet werden; die Familien- und häusliche Verhältnisse des Verbrechers mögen übrigens seyn wie sie wollen.

§. 18.

Auf die rechtliche Erkenntniß des Schadens- und Strafanfasses folgt unmittelbar und unaufhaltfam die Vollziehung. Die fürstlichen Amtrentmeister, welchen die Eintreibung der rechtlich erkannten Strafanfasse als ein wesentlicher Theil ihrer Dienst-Obliegenheit an und vor sich schon zukommt, werden daher hierdurch nochmals und besonders angewiesen, die von den Rüge-Gerichten erkannten und in den Rüge-registern enthaltenen Rügeanfasse ohne Zeitverlust schärfest einzutreiben, und hiezu die Execution fracklichst anzuwenden, weil ein Rückstand hierunter auf keine Weise soll gestattet werden.

Die Gerichtsgebühren und wozu der Frevel als Schadensersatz condemnirt worden ist, treibet der Rüge-Richter unverweilt entweder immediate oder mediate bey, und befördert den Schadensersatz an den Beschädigten.

§. 19.

Gleichwie in der Münsterschen Eigenthums-Ordnung P. II. Tit. 3. §. 5. 6. 7. dann P. IV. Tit. 4. §. 3.

Wie auch in der Erbpachts-Ordnung P. II. Tit. 3. von §. 56 bis 69. dann P. IV. Tit. 1. §. 188 und 189. wegen des unerlaubten Holzfallens ohne gütsherrliche Einwilligung- und Anweisung hinreichende Verordnung, sowohl wegen Bestraf- als Abäußerung geschehen ist; so wird solche hier ihres ganzen Inhalts nach nicht nur bestätigt, sondern Förster, Bogte, Führer und Landrenter sind auch angewiesen, auf jeden Conventionsfall genauest zu wachen, und sind alle dort sowohl als hier bestimmten Strafen nebst Anwendung der jetzigen Taxordnung bey Bestimmung des Werths vom Holze, ingleichen der desfalligen Strafen darauf anzuwenden, und sollen die Uebertreter ebenmäßig vor das Hügergericht gezogen und vor demselben aufs schärfste behandelt werden; wie dann die Abäußerung oder Destitution ohnachtsächlich auf den erweisbaren zweymaligen Frevel erfolgen soll.

§. 20.

Gleichwie auch die Holzdiebereyen und Devastationen viel seltener seyn würden, wenn nicht öfters der Verkauf des Holzes die Frevler zu denen unerlaubten Handlungen verleitet; so wird insbesondere die P. II. Tit. 3. §. 6. der Eigenthums-Ordnung und P. II. Tit. 3. §. 61 der Erbpächts-Ordnung befindliche Verordnung allhier nahmentlich wiederholt, wornach derjenige, welcher von einem Eigenhörigen oder Erbpächter Holz, das er ohne gütsherrliche Erlaubniß nicht hauen durfte, und das Ihm nicht angewiesen war, kauft, oder an Zahlungstatt nimmt, ohne daß er zuvor von dem Gutsherrn die schriftliche Erlaubniß erwirrt hätte und vorweisen könnte, daß er solches Holz von Eigenhörigen oder Erbpächtern ankaufen, oder an Zahlungstatt nehmen durfte, ebenfalls als ein Holzfrevler betrachtet, und gerade also im Betretungsfalle nebst Verlust des Holzes, wie auch Verlust einer Regressorienklage, noch außerdem mit Bestrafung des doppelten Werths vom Holze nach der gemachten Holztaxe angesehen, und in die Untersuchungskosten auch Pfandgebühren eben so gut wie der Eigenhörige und Erbpächter selbst condemnirt, wogegen auch keine Entschuldigung angenommen werden soll.

§. 21.

In eben der Hinsicht, damit weder ein Holzfrevler selbst, noch jemand, der es einem solchen, als Frevler gegen vorhergehenden §. abzukaufen gewagt hat, solches Holz leichtlich außerhalb Landes bringen, und dadurch den Frevler verdecken kann, wird weiter verordnet, daß ein jeder, der zu Wasser oder zu Land Holz ausführen will, mit einer gütlichen Bescheinigung versehen seyn müsse, daß solches Holz entweder mit Gütsherrlicher Erlaubniß angekauft, oder sonst auf rechtmäßige Weise an sich gebracht, und woher dieses Holz genommen worden seye. Wer nun von dieseitigen Unterthanen auf dieseitigem Territorio ohne solche hinreichende Beglaubigungs-Urkunde vorzeigen zu können, von Förstern, Wägten, Führern oder Landreutern angetroffen und angehalten wird, der hat sich alle daraus entstehende Ungemächlichkeiten und Kosten zuzumessen und wird bey deffalls zu veranfaltenden Untersuchung nach obigen Verordnungen als ein Holz- und Wald-Frevler ohne weitere Rücksicht nebst Arrest- und Einbehaltung des Holzes selbst in Straf und Kosten condemnirt.

§. 22.

Würde ein Zeitpächter oder anderer, dem Gehölz oder ein Busch zur Benutzung und Aussicht übertragen ist, darin selbst freveln und fruchtbares und zum Bau dienliches Holz ohne herrschaftliche Anweisung und ohne daß es durch den Förster behörig mit der Waldarte angeschlagen wäre, hauen, so soll auch ein solcher bey dem erstmaligen Betretungsfalle nebst Verlust solches Holzes und Schadens-Ersatz mit einer dreyfachen Strafe, und im zweytmaligen Betretungs-Falle mit sechsfacher Geldstrafe angesehen, bey dem dritten Male aber nebst dem sechsfachen Schadens- und Kosten-Ersatz am Leib zugleich abgestraft, der Pacht Verlustig erklärt, auch wohl dem Befund nach des Landes verwiesen werden.

§. 23.

Da auch jeder Eigenhörige, Erbpächter und Zeitpächter gar wohl die um sein Gut gelegenen dazu gehörigen Büsche und Holzungen vor Schaden bewachen kann, so soll ihm kraft dieses bekannt gemacht seyn, daß in Zukunft für jeden Buchen- und Eichenstamm in seinem Busch oder auf seinem Gute, der, ohne vom Förster mit der Wald-Arte befrischen zu seyn, gefällt wird, oder auch wo durch das Vieh an den jungen Eichen und Buchen Schaden verursacht wird, in so lang als Frevler selbst hafte, und Strafe erlegen müsse, bis er den Thäter ausfindig gemacht und gegen ihn den Beweis führen könne. Findet es sich, daß der Stock des unerlaubt gehauenen Baums sogar mit Gras-Laub oder sonst etwas verdeckt worden ist, so soll die Strafe gegen ihn doppelt angelegt und genommen werden.

§. 24.

Dann wird die Verordnung vom 7ten Juny 1786 wegen Bestrafung des Holzstehlens, unberechtigten und unangewiesenen Holzfallens, Weiden- und Pflagen-Mähens in den Gehölzen sowohl als auf gemeinen Marken ebenfalls hieher in ihrem ganzen Umfange wiederholt, nur daß alle diese Gegenstände von Contraventionen, wie vorbemert, vor den nun eingeführten Rüge-Gerichten und nach den dabey gemachten Erläuter- auch näheren Bestimmungen summarisch untersucht, und wie vorbemert, bestraft werden sollen. Auch sollen die gemeinen Marken zur Mit-Aussicht der Förster, Wägten, Landreuter und Hatzschierer gehören, und die nun bey übrigen Verbrechen bestimmten hier anwendbaren Strafen verhältnismäßig erkannt werden; ohnmachtig jedoch des Bestrafungsrechts des Marken-Richters, im Fall ein Markengenosse der Frevler wäre, weßfalls auch der §. 4. der Verordnung vom 7ten Juny 1786 die Bestrafung des Holzstehlens betreffend hiemit ausdrücklich bekräftiget seyn und den Marken-Gerichten an ihren habenden Gerechtigkeiten durch gegenwärtige Verordnung hierunter kein Abbruch geschehen soll.

§. 25.

Indem auch dasjenige, was per Edict. vom 25. März 1765 unter Artikel 3 4 5 6 und 7 heilsam in Betreff der Zuschläge, Aufwürfe und deren strafbaren Niederreißung verordnet worden, bisher häufig ohnerfüllt gelassen worden ist; so wird die Beobachtung jener landesherrlichen Auflagen andurch sämmtlichen dabey theilhaftigen Unterthanen auferlegt, und soll dieser Gegenstand ebenfalls zur Rügegerichtlichen Cognition und Besthaltung der Richter oder Vograsen gehören; Forstmeister, Förster, Wägte, Landreuter und Hatzschierer werden aber zugleich angewiesen, auf deren genaue Erfüllung zu inwigiliren, und die Contravenienten zur gehörigen Ahndung vor den Rüge-Gerichten zu demittelren.

§. 26.

In Ansehung der Jagden, Fischen und Krebsereyen sollen nicht nur die darüber vorfindlichen älteren Edicten vom 4ten May 1789 quoad §. §. 1 2 und 3. wie auch vom 10ten Februar 1792 von §. 1 bis 10. andurch wiederholt und erneuert seyn, sondern es wird auch weiter fest-

gefehrt, daß auf alle dagegen vorkommenden Excessen von den Förstern, Wägten, Landreutern und Gatschieren genauest invigilirt, die Contravenienten wo möglich gepfändet, und vor dem Rüge-Gerichte, wie andere Frevel, zur Bestrafung denunciirt, auch dabei überhaupt, wie bey andern Denunciaticnen in Holz- und Waldreveten summarische Untersuch- und Bestrafung vorgenommen werden sollen.

§. 27.

Es soll daher Niemand, welcher zum Jagen, Fischen oder Krebsen nicht berechtigt ist; in den nunmehrigen fürstlichen Landen, die Jagd, Fischerey und Krebserey, auf welche Art es immer seyn und geschehen möge, auf Feldern, Wäldern, Büschen, Zuschlügen, Heiden, Gärten, in Flüssen, Bächen, Wehern und Wässern ausüben, sondern all solches ist und wird hiemit ernstlich verboten.

§. 28.

Sollte Jemand, der zum Jagen, Fischen oder Krebsen nicht berechtigt ist, das verbotene Fischen, Krebsen und Jagen dennoch unternehmen, dabey angetroffen, oder eines solchen Frevels überwiesen werden, so soll derselbe, und jeder der dazu behülfflich gewesen, bey dem ersten Male, nebst der rechtlichen Erlegung des erweislich zugesügten Schadens, in eine Strafe von 25 Rthlr. fällig erklärt seyn, und der Denunciant mit Verschweigung seines Namens (wofern solches angehet) die Hälfte der Strafe zu genießen haben; wenn aber der Excedent die Strafe nicht zu zahlen im Stande wäre, so soll er entweder zum Bruchtenpfahl, Pranger oder zu sonstig verhältnismäßigen öffentlichen Arbeiten condemnirt werden.

Wenn sich künftighin Jemand unberechtigter Weise unterstehet, mit Werkzeugen, wie die immer Rahmen haben mögen, den Fischen und Krebsen mit Netzen, Angeln, Stecheisen, Reifern zc. auch mit Tassen, oder fangen mit der Hand, oder dem Wild ohne Unterschied, also einschließ- lich des Feder-Wildprettes mit Bezen, Stricken, Schläpfen, Garnfallen und Schießgewehr nachzustellen; so soll im Betretungsfalle nicht nur Pfändung oder Todtschießung der Hunde gegen ihn nach Jäger-Recht verfahren werden, wenn auch gleich gar nichts gefangen oder geschossen worden wäre, sondern der Jagdfrevler auch nebst rechtlichem Ersatze des Schadens in eine Strafe von 50 Rthlr. (gleichwie der Fisch- und Krebserey-frevler in eine von 25 Rthlr.) verfallen, und die Hälfte davon dem Denuncianten zugewiesen seyn; und wenn der Excedent diese Geldstrafe nicht erlegen könnte, so soll mit Ihm, wie bey dem Fischer- oder Krebserey-frevler mit Stellung an den Schandpfahl auch Anstrengung zur öffentlichen Arbeit verfahren werden.

Auch diejenigen, deren Hausgefinde oder Kinder sich dieser Uebertretung schuldig gemacht haben, sollen für die Geldstrafe und Schadens- ersatz salvo regressu haften.

§. 29.

Damit auch der Jagd durch die auf dem Lande frey herumlaufenden Hunde nicht zu sehr geschadet werde, so soll kein Bauer weder auf

seinem Hofplaz, noch auch ausser demselben, seine Hunde ohne anhängendem Bengel oder ungelähmt laufen lassen, bey Strafe von 1 Rthlr. wovon der Denunciant die Hälfte haben soll, mit der Verwarnung, daß ein Hund, welcher ohne Bengel oder ungelähmt betroffen wird, todtschossen werden könne, und vom Eigenthümer einen halben Reichsthaler Schutzgeld bezahlt werden müsse.

Ferner soll keiner zur Jagd nicht berechtigter Eingeseffene der Städten, Wigbolden und Dörfer seinen Hund bey gleicher Strafe und Warnung, in die Seheege, oder auf die an solchen belegenen Felder, Heiden, Büsche und Wadungen mit sich nehmen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Schäferhunde bey den Heerden gebraucht werden dürfen.

§. 30.

Auch der wird als ein Jagdfrevler angesehen und behandelt, welcher zur Zeit, wo die Jagd geschlossen seyn sollte, in Fruchtfeldern jaget, in solchen gehet, und Früchte zertritt, oder die Hunde darin laufen und suchen läßt. Dem Eigenthümer des Fruchtfeldes ist solchenfalls erlaubt, die Hunde todts zu schlagen, oder zu pfänden, auch den Frevler selbst ohne Unterschied des Standes mit Gewalt zu pfänden und nachgehends auf Schadens-Ersatz auch Genugthuung gegen ihn vor dem Rüge-Gerichte zu klagen, wo ihm die stracklichste Hülfe angezeihen und verschafft werden solle.

§. 31.

Wenn ein Gut, welches etwa mit der Jagdgerechtigkeit versehen ist, unter mehreren vertheilt, oder an verschiedene verkauft wäre, so soll die Jagd, oder Jagdgerechtigkeit nicht durch mehrere Jäger, sondern nur durch einen von allen Theilhabern angestellten gemeinschaftlichen Jäger bey 10 Rthlr. Strafe benugt oder ausgeübt werden.

§. 32.

Da auch das Wild sehr abgenommen, und die Erfahrung gezeigt hat, daß solches hauptsächlich daher komme, weil im Monate März den bereits tragbaren Haasen und verpaarten Hühnern zu sehr nachgestellt und solche noch geschossen worden; so soll die Jagd ohne Unterschied in dieseitigen Landen vom 20ten Februar an bis den 1. September incl. geschlossen seyn. In Ansehung der Eröffnung der Jagd wird jedoch nach den Umständen eine etwa gutfindende weitere Verlängerung vorbehalten. Jedoch sollen den sonst zur Jagd berechtigten die hohe wie auch Schnepfen, Begasinnen, Enten und Anbrühner-Jagden und zwar letztere in Büschen, Heiden und Mooren, anderst aber nicht als mit Hühnerhunden, erlaubt seyn.

§. 33.

Würde aber selbst ein sonst Jagd berechtigter außer in den oben erwähnten Fällen sich unterstehen, binnen der geschlossenen Jagdzeit die Jagd auszuüben, oder ausüben zu lassen, so soll derselbe in eine Strafe von 25 Rthlr. (davon dem Denuncianten auch mit Verschweigung seines Namens die Hälfte zukommt) nebst den Untersuchungskösten verfallen, zugleich auch allen an Früchten und Feldgewächsen zugesügten erweislichen Schaden zu ersetzen schuldig seyn. Auch soll das nemliche, was oben

§. 28. wegen Hausgefinde und Kinder verordnet worden, in diesem Falle Ratt finden.

§. 34.

Damit aber jeder desto mehr von der verbotenen Jagd abgehalten werde, so ist erlaubt, daß die Eigenthümer der Feldfrüchten, welche bey geschlossener oder auch offener Jagdzeit unerlaubter Weise vertretten oder verdorben werden, zur Beschützung des ihrigen sich der Nothwehr bedienen, und die Thäter, sie seyen Jagdberechtigte oder nicht, mit eigener Gewalt, jedoch ohne Schießgewehr abhalten, die Thäter pfänden, und das gepändete sogleich zum Rüge-Nichter des Bezirks, wo sich der Fall ereignet hat, hindringen.

Könnten sie aber dergleichen nicht pfänden, so ist auch ein sonstig zu führender Beweis zur Bestrafung des Excesses hinreichend, und wo es bey Abweis- oder Anhaltung des Excedenten zu Thätlichkeiten kommen würde, soll in zweifelhaften Fällen die Muthmaßung wider den Uebertreter des Verbotes seyn, und derselbe dem Befund nach für alle üblen Folgen haftbar seyn.

§. 35.

Um die Erfüllung dieser Verordnung desto sicherer zu erzielen, und damit sowohl Wild, als Fische und Krebse geschonet, auch die Schnaufer abgehalten, und Ihnen der Absatz erschwert werde, so ist während der geschlossenen Jagd der Ankauf der Haasen und Feldhühner überhaupt bey 5 Rthlr. verboten, womit der Ankäufer belegt werden soll, und wer von Bauern oder sonst zur Jagd und Fischerey nicht berechtigten wissentlich Haasen, Hühner, Fische oder Krebse heimlich kauft, soll ebenfalls zu jeder Zeit, wenn er schuldig befunden worden, in die aufgezangenen Untersuchungskosten und eine Strafe von 3 Reichthaler condemnirt werden.

Damit auch ein durch Excess bey dem Jagen beschädigter desto leichter zum Ersatze des erlittenen Schadens komme; so soll, um den Uebertreter zum Schadens-Ersatze zu verurtheilen, bloß erforderlich seyn, zu beweisen, daß solcher während geschlossener Jagdzeit mit Jagdhunden gejagt habe, oder mit Hühnerhunden in den Früchten gesehen worden, und die Damificaten den Schaden durch eidliche Schätzung erhärten.

§. 36.

Sämmliche Förster, Wögte, Bandreuter und Hatzhüter sollen auf Eid und Pflichten die Ihnen gegen diese Verordnungen vorgekommenen Uebertreter ohne Rücksicht anzeigen, und sollen, wo sie nach ihren Amtspflichten hierunter verfahren, weder Gerichts- noch sonstige Kosten zu erlegen haben, es seye dann, daß sie erweislich böshafter Weise denunciirt hätten, und wenn sie hierunter pflichtmäßig verfahren haben, so soll der Denunciant ebenmäßig den vierten Theil der Strafe nebst der Fange- oder Pfandungsgebühr zu erwarten haben, dem überwiesenen Frevler aber werden kein Pfand noch Gewehr oder Hund, Netz, Falle zc. wieder zurückgegeben, sondern solches wird für confiscirt erklärt, und fällt der desfallige Erlöb der herrschaftlichen Casse zu.

Wenn auch ein Holz- Wald- Weid- oder Jagdfrevler angetroffen

wird, und durch die Flucht zu entkommen suchte, der auf des Försters oder Jägers Anrufen nicht still stehen wollte; so ist Letzterer befugt ihm mit Schrotten oder Hagel in die Weine zu schießen und hat sich der Flüchtling alle schlimmen Folgen selbst bezuzumessen, ohne daß der Förster oder Jäger deshalb verantwortlich würde.

§. 37.

Würde Jemand wiederholt als ein Jagd- und Fisch- oder Krebsereyfreveler angetroffen, denunciirt und überwiesen seyn, so soll auch die erstmalige Strafe gegen ihn um die Hälfte erhöht werden; die völlige Verdoppelung der Strafe findet in dem Falle statt, wenn er als ein Frevler zur Nachtzeit betreten, oder es erwiesen würde, daß er den Excess zur Nachtzeit verübt hätte.

Auf daß auch kein Zweifel bey vorkommenden Fällen übrig bleibe, was sowohl bey Holz-Weid-Wald- als Jagd-Fisch- und Krebsereyfreveln, als zur Nachtzeit geschehen, zu verstehen seye, so soll hiemit festgesetzt werden, daß in jedem Jahre ein vorkommender Frevler

Vom 1ten Januar bis 15ten Februar von Abends 4 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Vom 15ten Februar bis 15ten März von Abends 5 Uhr bis Morgens 6 Uhr.

Vom 15ten März bis 1ten May, von Abends 7 Uhr bis Morgens 5 Uhr.

Vom 1ten May bis 1ten August von Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr.

Vom 1ten August bis 1ten October von Abends 7 Uhr bis Morgens 5 Uhr.

Vom 1ten October bis 1ten November von Abends 6 Uhr bis Morgens 6 Uhr, dann

Vom 1ten November bis letzten December von Abends 4 Uhr bis Morgens 7 Uhr

als zur Nachtzeit geschehen, und jeder, der als Contravenient in solcher Zeit angetroffen oder überwiesen wird, in solcher Zeit ein Vergehen gegen jegliche Verordnung begangen zu haben, als einer angesehen werden, welcher zur Nachtzeit den Frevler verübt habe, folglich, die darauf gefetzte Strafe vermerket; auch dabey ist kein Unterschied zu machen, ob es Mondhell oder finster gewesen sey. Ingleichen sollen die an Sonn- und Festtagen verübten Holz-Weid-Wald-Jagd und Fischereyfrevel mit dem doppelten Ansatze, und so, als wären sie zur Nachtzeit verübt worden, bestraft werden.

§. 38.

Wer als Jagd- und Fischereyfreveler auf einer kaiserlich Salmischen Koppeljagd und Fischerey angetroffen, und des Excesses überwiesen wird, der soll bey den constituirten Rüge-Gerichten eben so gut denunciirt und eben so scharf gegen ihn verfahren werden, als wäre der Excess auf privativen kaiserlich Salmischen Jagden und Fischereyen verübt worden, also mit Untersuchung und Bestrafung es auch eben so gehalten werden.

§. 39.

Damit aber auch von Niemand übermäßig geheget, und den Untertanen an den Früchten dadurch kein Schaden erwachse, sollen dergleichen Beschwerden, wenn sie vorkommen, von der Fürstlichen Regierung untersucht und dem Befund nach dagegen Vorkehrungen zur Remedirung der Beschwerden getroffen werden.

§. 40.

Wenn Fälle vorkommen, welche hierunter nicht bestimmt entschieden seyn sollten, oder Zweifel bey Dictirung der Strafe erregen, so soll darüber, wenn der Gegenstand der Strafe über 15 Rthlr. beträgt, an Fürstliche Regierung berichtet, angefragt, und Verhaltungs-Weisung eingeholt, außer dem aber vom Rüge-Gerichte ohne weitere Anfrage de simplici et plano mit richterlichem gewissenhaftem Ermessen verfahren, aber durchaus alle Gegenstände mit möglichster Beschleunigung und Umgehung der außerordentlichen verzögerlichen Formalitäten beendigt werden.

§. 41.

Wie nun vorbehalten bleibt, gegenwärtige Rüge-Ordnung noch durch fernere Zusätze auszudehnen, also ist diese zu Jedermanns Wissenschaft in allen Kirchspielen und Bauerschaften bekannt zu machen, und von jedem seines Orts sich hiernach genauest zu achten.

Woholt den 18ten Februar 1804.

(L. S.) Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche Regierung.
v. Embden. J. G. Noel. Schieß. Simon.

Nr. 64.

Publicandum wegen Anlegen und Knüppeln der Hunde,
vom 28. Jan. 1806.

Da die bestehenden Landesverordnungen, welche das Anlegen und Knüppeln der Hunde vorschreiben, bisher nicht gehörig befolgt worden; so werden solche hierdurch in Erinnerung gebracht, mit folgenden näheren Bestimmungen:

1. Muß jedermann ohne Unterschied auf dem Lande seine Hunde vom 1. Junii bis 1. September jeden Jahrs, bei 2 Rthlr. Strafe anlegen;
2. müssen gemeine Hunde, außer der Zeit, wenn sie auf dem Lande herumlaufen, mit einem Knüppel von 2 Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung versehen seyn; und wird derjenige, welcher gegen diese Bestimmung handelt, zu gewärtigen haben, daß seine Hunde werden erschossen werden, und er 1 Rthlr. Schußgeld zahlen muß.

3. Diesen Bestimmungen sollen zwar auch die Hirten, Schäfer, Feldhüter und Schlächter in Hinsicht ihrer Hunde unterworfen, jedoch davon während der Zeit, in welcher sie die Hunde zum Treiben des Viehes brauchen, frey seyn.

Das Publikum hat sich hiernach zu achten und vor Strafe zu hüten
Münster den 28. Jänner 1806.

Königl. Preuß. Kriege- und Domainenkammer.
v. Forckenbeck. Mettingh. Schmedding.

Nr. 65.

Fürstlich-Salmische Verordnung Betreff der an den Markenzuschlägen und Umwallungen verübt werdenden Beschädigungen, vom 7. Sept. 1808.

Durch das Edict vom 25ten März 1765, so wie durch das Edict de 27ten Juni 1786, ist zwar gegen die unbefugte, eigenmächtige Niederreißungen derer Zuschläge oder Aufwürfe in denen Marken geschärfte Vorkehrung gethan worden, indem man aber mit Mißvergnügen hat in Erfahrung bringen müssen, daß sich hin und wieder boshaft gesinnte Menschen unterstanden haben, theils an herrschaftlichen privaten Zuschlägen oder Aufwürfen, theils an solchen, welche durch Markentheilungen, oder Verkäufe an einzelne Eigenthümer auf rechtmäßige Weise gekommen sind, sich den Unfug zu erlauben, die Befrechungen, Aufwürfe oder Zuschläge zu ruiniren oder einzureißen; so wird die im angezogenem Edicte de 1765 et 1786 enthaltene Warnung gegen solche Ausschweifung nicht nur hiermit ausdrücklich wiederholt, sondern auch weiter verordnet und festgesetzt:

- I. Jede unbefugte Ein- oder Niederreißung an einer Umwallung, oder Zuschlag und Befrechung in einer Mark an Herrschaftlich- oder Privat-Büscheln sowohl, als zu Weiden, Wiesen, oder Bauland bestimmten Kämpen, dieselben sein schon längst acquirirt, oder erst neuerlich durch Markentheilungen oder Verkäufe erworben worden, sie mögen nun von Marken-Interessirten, oder Nicht-Interessirten besessen werden, soll mit 25 Reichsthaler gegen jeden Theilhaber, wenn solcher dieser schändlichen Handlung überwiesen wird, bestraft, und derselbe zugleich zu vergütung des angerichteten Schadens, wie auch genugsamer Wieder-Instandsetzung der beschädigten Anwall-Ankämp- oder Befrechung, imgleichen zur Bezahlung der Untersuchungskosten condemnirt und angehalten werden.
- II. Auch derjenige, welcher nur die Niederreißung eines solchen Zuschlags, Aufwurfs, oder Befrechung gedrohet hat, soll, wenn eine